

41 O 45/13



Verkündet am 04.09.2013

Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Alt.

Landgericht Essen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

g e g e n

die

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 04.09.2013
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Q,
den Handelsrichter N und
den Handelsrichter T

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Werbezwecken für den Verkauf von Fahrzeugen unter Hinweis auf ihre Ausstattung und Angabe des Preises mit Preisen zu werben, in die die Überführungskosten des Fahrzeugs nicht eingerechnet sind, wenn dies geschieht wie in der Werbebroschüre „Aktuell“, Stand 03/2013.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung wird ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger 219,35 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.07.2013 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 10.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger, dessen Klagebefugnis allgemein anerkannt ist, begehrt mit der Klage Unterlassung unlauterer Werbung durch die Beklagte.

Gegenstand der Klage sind 2 Werbeaussagen aus der Werbebroschüre „Aktuell“ mit Stand 03/2013. In dieser Broschüre wirbt die Beklagte für den finanzierten Kauf der Sondermodelle Active der Modellreihen , und der Marke unter anderem mit der Angabe: „Effektiver Jahreszins: 0 %“. Ferner sind darunter angegeben: Ein Kaufpreis bei Finanzierung, ein zu finanzierender Betrag und eine Anzahlung. Addiert man den zu finanzierenden Betrag und die Anzahlung, so ergibt sich ein höherer Preis als derjenige, der als Kaufpreis bei Finanzierung angegeben ist. Dies resultiert, wie der Geschäftsführer der Beklagten in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, daraus, dass in dem finanzierenden Betrag ein Betrag für den Abschluss einer Restschuldversicherung enthalten ist. Der Abschluss dieser Versicherung ist dem Kunden freigestellt. Ein Hinweis in diese Richtung findet sich allerdings in der Werbung der Beklagten nicht.

Der Kläger ist der Ansicht, die Werbung sei unlauter, da sie irreführend sei. Der Verbraucher werde über den tatsächlichen Preis des Fahrzeugs getäuscht. Es handele

sich letztlich nicht um eine Finanzierung mit einem effektiven Jahreszins von 0,0 %, was die Aufführung der einzelnen Preise belege.

In der vorbezeichneten Werbebroschüre werden für die Modellreihen ,
und der Marke jeweils Barpreise angegeben, nämlich 9.900,00 €, 13.490,00 € und 17.990,00 €. Neben diesen Preisen findet sich ein Sternchen, das im unteren Bereich der Werbung aufgelöst wird, wo es heißt „* ... zuzüglich 750,00 € Überführung/Zulassung“. Der Kläger ist der Ansicht, die Werbung sei auch insoweit unlauter, weil ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 S.1, Abs. 6 S.2 Preisangabenverordnung vorliege, da es an der Nennung des Endpreises fehle. Die fehlende Angabe eines Endpreises stelle ferner auch einen Verstoß gegen § 5 a Abs. 2 UWG dar.

Wegen der Einzelheiten der Werbebroschüre wird auf die eingereichte Fotokopie (Bl. 7 ff. Anlage K 1) Bezug genommen.

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 19.04.2013 (Anlage K 2) abgemahnt. Hierfür verlangt er Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 219,35 €.

Der Kläger stellt den aus dem Urteilstenor ersichtlichen Antrag.

Er beantragt darüber hinaus,

die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Werbezwecken für den finanzierten Kauf von Fahrzeugen mit einem effektiven Jahreszins von 0,00 % zu werben, wenn der bei der Finanzierung des Fahrzeugs vom Verbraucher letztlich zu bezahlende Preis den für das Fahrzeug in der Werbung genannten Kaufpreis übersteigt, so wie dies in der Werbebroschüre „Aktuell“, Stand 03/2013, geschehen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, eine Irreführung der Verbraucher sei nicht gegeben. Der effektive Jahreszins liege bei 0 %, da die geringe Preisverschiebung allein darauf beruhe, dass eine Restschuldversicherung mit eingerechnet worden sei. Diese könne aber auf Wunsch des Kunden auch gestrichen werden. Hinsichtlich des fehlenden Endpreises vertritt die Beklagte die Auffassung, dass eine Wettbewerbsbeeinträchtigung nicht vorliege, da der Kunde unschwer zu dem angegebenen Preis die Überführungskosten von 750,00 € addieren könne und somit von vornherein klar sei, welche Gegenleistung für das Fahrzeug zu erbringen sei.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zum Teil begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung, soweit die Beklagte in der streitgegenständlichen Werbebroschüre nicht den Gesamtpreis für das Fahrzeug inklusive Überführungskosten angegeben hat. Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 Abs. 6 S. 2 Preisangabenverordnung und § 5 a Abs. 2 UWG.

Die Klagebefugnis des Klägers ist allgemein anerkannt und bedarf keiner weiteren Erörterung.

Die Werbung der Beklagten ist in dem oben genannten Umfang unlauter gemäß § 3 UWG, weil sie nicht im Einklang mit gesetzlichen Vorgaben steht, § 4 Nr. 11 UWG. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Preisangabenverordnung ist derjenige, der unter Angaben von Preisen wirbt, verpflichtet, Endpreise anzugeben, in denen Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten sind. Preisbestandteile der in der Broschüre angebotenen Fahrzeuge sind auch die Überführungskosten. Denn diese fallen obligatorisch an, es ist dem Kunden nicht etwa freigestellt, das Fahrzeug selbst abzuholen und so Überführungskosten zu vermeiden (vgl. z. B. OLG Köln, Urteil vom 21.09.2012, Aktenzeichen 6 U 14/12). Damit reicht es nicht aus, die Überführungskosten in einem Sternchenhinweis auszuweisen, sondern es ist erforderlich, diese in den Preis einzuberechnen und sodann einen Endpreis auszuweisen. Diese Verpflichtung ergibt sich im Übrigen auch aus § 5 a Abs. 3 Nr. 3 UWG. Auch im Rahmen dieser Vorschrift wird herausgestellt, dass eine wesentliche Information für den durchschnittlichen Verbraucher, der ein Geschäft abschließen möchte, der Endpreis der zu erwerbenden Ware ist.

Die beanstandete Werbung führt zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Interessen der Marktteilnehmer. Ein Preisvergleich wird dem Verbraucher nämlich dadurch erschwert. Allerdings ist der Beklagten insoweit beizupflichten, als der Verbraucher unschwer in der Lage ist, durch Addition der beiden Preise den für ihn geltenden Endpreis zu ermitteln. Dennoch verschafft die Beklagte sich einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil dadurch, dass sie im oberen Bereich der Werbung einen Preis nennt, der sich unterhalb der nächsten Tausender Euroschwelle bewegt. Addiert man zu den Preisen jeweils 750,00 € Überführungskosten hinzu, so wird die nächste Tausender Euroschwelle aber überschritten, was wegen der psychologischen Wirkung derartiger Preisschwellen zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Interessen der Verbraucher und der Mitbewerber führt (auch insoweit OLG Köln, wie oben zitiert).

Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten, die der Höhe nach nicht zu beanstanden sind, ergibt sich aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG.

Die weitergehende Klage ist unbegründet.

Soweit die Beklagte für den finanzierten Kauf von Fahrzeugen mit einem effektiven Jahreszins von 0,0 % wirbt, ist dies nicht wettbewerbswidrig, weil eine Irreführung der Verbraucher nicht gegeben ist. Die Angabe des effektiven Jahreszinses von 0,00 % entspricht nämlich der Wahrheit. Soweit sich in den darunter befindenden Berechnungen bei dem Kaufpreis bei Finanzierung und der Addition zwischen dem zu finanzierenden Betrag und der Anzahlung eine Differenz zwischen 179,94 € und 369,30 € - je nach Fahrzeug – ergibt, handelt es sich nicht um Zinskosten. Dies hat der Geschäftsführer der Beklagten in der mündlichen Verhandlung glaubhaft so versichert. Es handelt sich vielmehr um die Kosten einer Restschuldversicherung, die vom Kunden aber fakultativ abgeschlossen werden kann. Ob die Tatsache, dass der Abschluss einer derartigen Versicherung in dem Preisbeispiel nicht aufgeführt wird oder die Preise in sich nicht stimmig sind, eine Irreführung des Verbrauchers begründen, muss nicht entschieden werden, weil diese Frage nicht streitgegenständlich und nicht vom Antrag erfasst ist. Nach dem vom Kläger gestellten Antrag soll der Beklagten nämlich untersagt werden, mit einem effektiven Jahreszins von 0,00 % zu werben, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Diese Unterlassung kann der Kläger aber nicht verlangen, weil die Werbeaussage in diesem Punkt, worauf bereits hingewiesen wurde, zutreffend ist. Der Kläger könnte allenfalls verlangen, dass die Beklagte die Kosten der Restschuldversicherung getrennt ausweist oder hierauf hinweist. Einen diesbezüglichen Antrag hat er jedoch nicht gestellt.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 709 ZPO.

Zum Streitwert:

Die Kammer hat den Streitwert für jeden Unterlassungsantrag auf 10.000,00 € festgesetzt. Dabei hat sie berücksichtigt, dass es sich um den Verkauf hochwertiger Güter handelt und dass die Werbebroschüre an einen großen Verbraucherkreis verteilt wurde. Auf der anderen Seite sind die Verstöße, die der Kläger geltend macht, eher unterdurchschnittlich und beeinträchtigen den Wettbewerb nur geringfügig.

Q
Vors.Richterin am Landgericht

N
Handelsrichter

T
Handelsrichter